

16. März 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

16

Gesetz: Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe
(gewerbliche Arbeitnehmer) vom 6. Juli 1956
(RTV Bau) § 7 (Auswärtsbeschäftigung)

Leitsätze:

1. Ein lediger Arbeitnehmer, der mit Verwandten aufsteigender Linie, Geschwistern, Pflegeeltern oder Pflegekindern zusammen lebt, hat nach dem RTV Bau als Gleichgestellter Anspruch auf die Auslösung für Verheiratete, wenn er mit den genannten Angehörigen einen gemeinsamen Haushalt führt. Es ist nicht erforderlich, daß es sein eigener Haushalt ist. Es kommt deshalb weder darauf an, wer rechtlich der Mieter der gemeinsamen Wohnung ist, noch wer nach außen hin die Verbindlichkeiten der gemeinsamen Haushaltsführung auf sich nimmt.
2. Die weitere Voraussetzung für die Gleichstellung mit einem Verheirateten, daß der Arbeitnehmer die Mittel für den gemeinsamen Haushalt ganz oder überwiegend aufbringt, ist nur erfüllt, wenn für diese Leistung des Arbeitnehmers eine objektive Notwendigkeit besteht. Diese ist jedenfalls dann anzuerkennen, wenn das Einkommen der mit dem Arbeitnehmer zusammenlebenden Familienangehörigen unter dem Pfändungsfreibetrag für Arbeitseinkommen (§ 850c ZPO) liegt.
3. Bei der Feststellung, ob der Arbeitnehmer überwiegend die Mittel für den gemeinsamen Haushalt aufbringt, ist nicht auf den tatsächlichen (möglicherweise überhöhten) Aufwand im Einzelfall, sondern auf die objektive Notwendigkeit des Aufwands unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebensverhältnisse eines Arbeitnehmers dieser Art abzustellen. Übersteigt sein (notwendiger) Beitrag den der Angehörigen um 40 v.H., so überwiegt



- 2 -

diese Leistung im Sinne der tariflichen
Regelung.

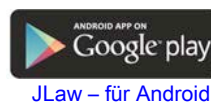
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 454/57
Urteil des BAG vom 16. März 1960

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 454/57

5 Sa 46/57 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am 16. März 1960

gez Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. März 1960 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Grö-
ninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und
Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. April
1957 - 5 Sa 46/57 - und des Arbeitsgerichts Ober-
hausen vom 8. Januar 1957 - 1 Ca 959/56 - aufge-
hoben.

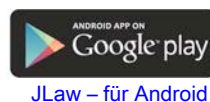
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger den
Betrag von 29,70 DM (in Worten: Neunundzwanzig
70/100 Deutsche Mark) zu zahlen und die Kosten
des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

soweit diese keine Auskunft gibt, durch eine andere amtliche Bescheinigung, z.B. der Ortspolizeibehörde oder des Fürsorgeamtes, zu führen."

Der Kläger hat der Beklagten eine für das Finanzamt ausgestellte Bescheinigung seiner Wohngemeinde vom 3. September 1956 vorgelegt, in der er als "der einzige Ernährer seiner bei ihm wohnenden Mutter" bezeichnet ist, die 140,-- DM Renteneinkommen beziehe. Seine auf Zahlung des der Höhe nach unstreitigen Betrages von 29,70 DM gerichtete Klage ist von beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Mit der Revision begehrt der Kläger die Aufhebung der früheren Urteile und Verurteilung der Beklagten nach Klageantrag, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und begründet. Der Kläger ist als Gleichgestellter im Sinne des § 7 A VII RTV Bau anzusehen. Deshalb steht ihm gemäß § 7 A II 1 und 7 RTV Bau die höhere Auslösung für Verheiratete zu.

1. Die Gleichstellung nach § 7 A VII 1 RTV Bau setzt bei einem ledigen Arbeitnehmer einmal voraus, daß er mit Verwandten aufsteigender Linie u.a. "einen gemeinsamen Haushalt führt". Dies ist hier der Fall.

Der Kläger und seine Mutter verfügen gemeinsam über eine Wohnung. In dieser wirtschaften beide gemeinsam, indem die Mutter als Hausfrau überwiegend die Führung des Haushalts übernommen hat, während der Kläger durch sein Arbeitseinkommen zur Bestreitung der gemeinsamen Kosten beiträgt. Der Haushalt des Klägers und seiner Mutter bildet damit den Mittelpunkt ihrer gemeinsamen Lebensbeziehungen. Mehr ist für den Begriff der gemeinsamen Haushaltsführung nicht zu fordern.

Zu Unrecht wendet die Beklagte ein, es müsse sich bei dem gemeinsamen Haushalt um den eigenen Haushalt des Arbeitnehmers handeln. Daß es darauf nicht ankommt, zeigt



- 4 -

schon der Wortlaut des Tarifvertrages, der die Begriffe des eigenen Haushalts (bei verwitweten und geschiedenen Arbeitnehmern) und des gemeinsamen Haushalts (bei ledigen Arbeitnehmern) je für sich anwendet und damit zum Ausdruck bringt, daß etwas Verschiedenes gemeint ist. Es kann den Parteien gerade des vorliegenden Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe, der auf eine langjährige Überlieferung zurückgeht, nicht unterstellt werden, daß sie bei Verwendung der beiden Begriffe des eigenen und des gemeinsamen Haushalts sich ungenau ausgedrückt und mit beiden Begriffen dasselbe gemeint hätten. Es ist deshalb ohne Bedeutung, wer die gemeinsame Wohnung gemietet hat und wer nach außen hin die Verbindlichkeiten der gemeinsamen Haushaltsführung auf sich nimmt. Ebenso wenig kann es bei dieser Sachlage darauf ankommen, daß die Mutter des Klägers bei ihrer Zeugenvernehmung den Haushalt als ihren Haushalt bezeichnet hat.

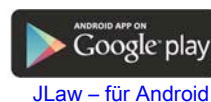
2. Für die Gleichstellung eines ledigen mit einem verheirateten Arbeitnehmer ist weiter erforderlich, daß der Arbeitnehmer "die Mittel für den gemeinsamen Haushalt ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringt". Auch diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

a) Nach dem Sinn und Zweck der Tarifnorm soll der Haupternährer einer Familie, mag diese auch nicht durch eine Heirat begründet, sondern durch das Zusammenleben zwischen Verwandten entstanden sein, wie ein Verheirateter behandelt werden, wenn er gleichartige Lasten auf sich nimmt. Das ist eindeutig der Fall, wenn nur der Arbeitnehmer selbst Einkommen bezieht und dieses für den Unterhalt der Angehörigen verwendet. Der Tarifvertrag hat aber durch die Verwendung des Begriffs der überwiegenden Aufbringung der Mittel auch die Fälle in seine Regelung einbezogen, in denen neben dem Arbeitnehmer Personen vorhanden sind, die einen Teil der Haushaltslasten tragen. Es muß deshalb eine Abgrenzung gefunden werden, unter welchen Umständen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

davon gesprochen werden kann, daß der Arbeitnehmer die Mittel zum überwiegenden Teil aufbringt.

Da der Arbeitgeber im Grundsatz nur eine Vergütung für die Arbeitsleistung schuldet, womit auch der etwaige Mehraufwand infolge Beschäftigung außerhalb des Wohnortes erfaßt ist, stellen sich die Vergütungen des § 7 RTV-Bau (Auslösung, Wegegeld, Kosten der An- und Rückreise sowie der Wochenendheimfahrten bei auswärtiger Beschäftigung) als zusätzliche Leistungen, nämlich als Sozialzulagen dar. Sie entspringen dem Fürsorgegedanken im Arbeitsverhältnis und tragen damit die Begrenzung in sich, daß sie nur dann zu gewähren sind, wenn es ihr sozialpolitischer Zweck erfordert.

Es muß deshalb nicht nur im Interesse einer gerechten, sondern auch einer praktischen Handhabung eine objektive Notwendigkeit dafür bestehen, daß der Arbeitnehmer die Mittel ganz oder überwiegend für den gemeinsamen Haushalt aufbringt. Sicher wird es sich nicht mit dem sozialpolitischen Zweck der Tarifnorm vereinbaren lassen, dem mit Angehörigen zusammenlebenden Arbeitnehmer auch dann die Auslösung eines Verheirateten zu gewähren, wenn der oder die Angehörigen nach der Höhe ihres eigenen Einkommens ohne weiteres in der Lage sind, allein ihren Unterhalt zu bestreiten, selbst wenn der Arbeitnehmer einen noch höheren Betrag und damit den zahlenmäßig überwiegenden Teil zum gemeinsamen Haushalt beisteuert.

Eine Gleichstellung kommt daher nur in Betracht, wenn das Einkommen der mit dem Arbeitnehmer zusammenlebenden Angehörigen unter dem Betrag liegt, der nach allgemeiner Anschauung zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlich ist. Einen Anhaltspunkt in dieser Hinsicht geben die gesetzlichen Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen. Aus § 850 c ZPO ergibt sich, welcher Betrag einem Schuldner mindestens belassen werden muß, damit er ausreichend leben kann.



- 6 -

Die dort bestimmten Sätze lassen sich ohne weiteres auf Fälle der vorliegenden Art anwenden. Liegt das Einkommen (und - wie zu ergänzen ist - das verwertbare Vermögen) unter dem der Pfändung entzogenen Betrag, dann ist im Rahmen des § 7 A VII 1 RTV Bau grundsätzlich anzuerkennen, daß die Notwendigkeit für einen Beitrag des Arbeitnehmers aus eigenen Mitteln besteht.

Daß diese Voraussetzung hier erfüllt ist, ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt. Das Einkommen der Mutter des Klägers hat in der fraglichen Zeit 140,- DM monatlich betragen. Arbeitseinkommen einer Person, die wie die Mutter des Klägers keine Unterhaltspflichten erfüllt hat, ist in der damaligen Zeit bis zum Betrag von 169,99 DM monatlich unpfändbar gewesen.

b) Bei der weiteren Frage, ob der Kläger auch überwiegend die Mittel für den gemeinsamen Haushalt aufgebracht hat, müssen die Mittel der Mutter ebenfalls berücksichtigt werden. Um das Verhältnis des Überwiegens feststellen zu können, ist wesentlich, welcher Geldbetrag insgesamt erforderlich ist, um den gemeinsamen Haushalt zu führen. Auch hier bedarf es wiederum gemäß dem oben gekennzeichneten sozialpolitischen Zweck der Tarifnorm einer Begrenzung insofern, als nicht auf den tatsächlichen (möglicherweise überhöhten) Aufwand im Einzelfall, sondern auf die objektive Notwendigkeit des Aufwands unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebensverhältnisse eines Arbeitnehmers dieser Art (z.B. Facharbeiter, Hilfsarbeiter, Zahl der Familienangehörigen u.ä.) abzustellen ist. Das ergibt sich mittelbar auch aus § 7 A II 8 RTV Bau, wonach sich der Auslösungssatz an Orten mit besonders hohen Lebenshaltungskosten erhöht; daraus ist zu entnehmen, daß es im Regelfall auf die gewöhnlichen, allgemein geltenden Lebenshaltungskosten ankommt. Im Streitfall ist der notwendige Aufwand zu schätzen, wobei für einen Arbeiterhaushalt in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





- 7 -

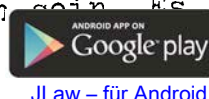
der Regel davon ausgegangen werden kann, daß der weitaus überwiegende Einkommensteil für den unmittelbaren Lebensbedarf aufgewendet wird.

Das monatliche Arbeitseinkommen des Klägers ist bei einem Stundenlohn von 2,20 DM mit rund 440,-- DM brutto oder etwa 370,-- DM netto zu veranschlagen. Selbst wenn berücksichtigt wird, daß in einem Facharbeiterhaushalt mit zwei Personen, wie ihn der Kläger führt, gewisse Ausgaben für zusätzliche, d.h. nicht unbedingt notwendige Lebensbedürfnisse geleistet werden, so kann dafür nach allgemeiner Erfahrung allenfalls ein Anteil von 10 v.H. angesetzt werden. Daraus ergibt sich, daß unter den vorliegenden Verhältnissen insgesamt ein Betrag von 330,-- bis 340,-- DM monatlich als zur Führung des gemeinsamen Haushalts erforderlich anzusehen ist.

Werden hiervon die Rentenbezüge der Mutter des Klägers voll abgesetzt - u.U. muß auch hier ein Abstrich für zusätzliche Aufwendungen (z.B. wegen der Erkrankung der Mutter) anerkannt werden -, so verbleibt eine Belastung des Klägers mit monatlich 190,-- bis 200,-- DM, die er mindestens nach den Feststellungen der Vorinstanzen tatsächlich aus seinen Mitteln aufbringt.

Dieser Betrag liegt um rund 40 v.H. über dem Renteneinkommen der Mutter. Damit bringt der Kläger den überwiegenden Teil der notwendigen Mittel für den gemeinsamen Haushalt auf. Ob dies auch der Fall wäre, wenn sein Beitrag nur geringfügig über dem seiner mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen läge, kann dahingestellt bleiben.

3. Der Kläger hat schließlich auch die Voraussetzungen des § 7 A VII 2 RTV Bau über den Nachweis für die Gleichstellung erfüllt. Aus der von ihm vorgelegten amtlichen Bescheinigung hat die Beklagte alle wesentlichen Erfordernisse entnehmen können. Sie bestätigt das Zusammenleben des Klägers mit seiner Mutter. Die weiteren Angaben von Seiten des Klägers müssen der Beklagten anhand ihrer Unterlagen ohnehin bekannt gewesen sein. Es bedarf deshalb



- 8 -

nicht der Entscheidung der Frage, ob § 7 A VII 2 RTV Bau eine konstitutive Formvorschrift darstellt.

4 Hiernach sind alle tariflichen Erfordernisse für den der Höhe nach unstreitigen Klageanspruch nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt gegeben. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Unrecht abgewiesen. Ihre Urteile sind aufzuheben. Gleichzeitig hat der Senat gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO in der Sache selbst zu entscheiden, wobei die Kostenentscheidung auf § 91 ZPO beruht.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger
 Dr. Winkler Hirschmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)